



**Landesverband
Rheinland-Pfalz**

dieBasis Rheinland-Pfalz • Postfach 26 13 38 • 55130 Mainz

An die Schulleitungen
der Schulen in Rheinland-Pfalz

Postfach 26 13 38
55130 Mainz

Internet: www.diebasis-rp.de
E-Mail: post@diebasis-rp.de

25.08.2021

Sehr geehrte Schulleitung,
sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,

wir Mitglieder der basidemokratischen Partei Deutschland in Rheinland-Pfalz nehmen mit größter Sorge und Empörung die Verletzung der Kinder während der Pandemie wahr. Mit der Einführung von Tests in Schulen, der Pflicht zum Maskentragen und nun sogar mit „COVID-Impfaktionen“ bei minderjährigen Kindern an Schulen wurden höchst umstrittene Maßnahmen eingeführt. Allein die **Maskenpflicht** ist für unsere Kinder in höchstem Maße gesundheitsgefährdend. Studien (z.B. Veröffentlichung in „JAMA Pediatrics“) belegen massiv erhöhte CO₂-Werte in der Einatemluft, bereits nach kürzester Zeit. Bitte informieren Sie sich z.B. unter <https://www.mwgfd.de/maskenstudie-bei-kindern/>. Die Werte sind alarmierend erhöht und gesundheitsschädlich. Hier ist der Tatbestand der Körperverletzung zu prüfen.

Testungen in den Schulen werden ohne geschultes Fachpersonal durchgeführt. Selbst bei fachkundig durchgeführten Tests erzeugt jede Testung Mikroschäden im Gewebe. Durch das regelmäßige wiederholte Testen sind nachhaltige Beschädigungen im Bereich der empfindlichen Nasen-Rachen-Schleimhäute zu befürchten.

Die **Impfung** von gesunden Kindern, die durch SARS-CoV-2 in keinsten Weise bedroht sind, hat offenkundig nicht das Wohl des Kindes im Sinn. Hier geht es lediglich um die Angst derer, die sich durch das Virus bedroht fühlen. Wir erinnern daran, dass diese Impfung lediglich eine bedingte Zulassung hat und nicht im Mindesten die normalerweise üblichen Sicherheitsstandards erfüllt. Für die Wirkung bei Kindern gibt es überhaupt kaum Studien. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die STIKO unter immensem und fortdauerndem politischen Druck ihre Empfehlung zur „COVID-Impfung“ von Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren aktualisiert hat und weisen ausdrücklich darauf hin, dass es weiterhin keine Impfpflicht gibt. Zudem spricht sich die STIKO „ausdrücklich dagegen aus, dass bei Kindern und Jugendlichen eine Impfung zur Voraussetzung sozialer Teilhabe gemacht wird“.

Uns erreichen zahlreiche Informationen darüber, dass in vielen rheinland-pfälzischen Schulen Lehrer im Zusammenhang mit der Test- und Maskenpflicht ihrer Remonstrationspflicht nachgekommen sind, vermutlich auch in Ihrer Schule.



Wir appellieren an Sie, Ihrer ethisch-moralischen Verpflichtung gegenüber den Kindern, die sich in Ihrer Obhut befinden, nachzukommen. Bitte behindern Sie remonstrierende Lehrer nicht, sondern unterstützen Sie sie und kommen auch Ihrerseits dieser Pflicht nach. Wir, die wir zum großen Teil auch alle Eltern sind, stellen uns hinter diese Lehrer und informieren Sie heute mit diesem offenen Brief darüber, dass wir es ablehnen, das Wohl der Kinder mit „COVID-Impfungen“, Maskenpflicht und Testungen zu gefährden und verweisen auf die in § 1666 I des BGB geregelte Gefährdung des Kindeswohls (siehe dazu Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union). Wenn Lehrer oder Schulleitung diese Impfung respektive das Tragen von Masken anordnen, sind sie nach §225 StGB mit bis zu 10 Jahren Haft zu bestrafen und haften persönlich für die beim Kind entstandenen Schaden und auch den Schaden, der noch in Zukunft auftreten kann. Eine Exkulpation wie sie vom Ministerium angeordnet wurde, greift nicht.

Bitte bedenken Sie auch: Als Lehrer begeben Sie sich genauso wie auch die impfenden Ärzte in eine rechtlich hochriskante Lage. Lesen Sie dazu die Warnung an alle Ärzte der Heidelberger Fachanwältin für Medizinrecht Beate Bahner, die wir im Anhang mitsenden.

Wir informieren Sie darüber, dass wir einen gleichartigen offenen Brief für alle Eltern in Rheinland-Pfalz veröffentlichen. Wir sind für die Kinder da und stellen uns an ihre Seite!

Im Namen der Mitglieder von dieBasis in Rheinland-Pfalz senden wir freundliche Grüße

David Hess

Andrea Feiner-Müller

Vorstandsvorsitzende Doppelspitze

Anhang:

- Schreiben von Beate Bahner

Weitere Informationsquellen:

- ¹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (europa.eu)
- corona-ausschuss.de (Sitzung 40 für Einsteiger)
- wissenschaftstehtauf.de (Video von Hans-Christian Prestien, ehem. Kinder- und Jugendrichter, Sachverständiger für den Deutschen Kinderschutzbund)
- Musterschreiben / Unterlassungsaufforderung [klagepaten.de/news/musterschreiben-unterlassungsaufforderung-gegen-impfpropaganda-schulen-vom-Berufsverband-der-Präventologen e.V.](http://klagepaten.de/news/musterschreiben-unterlassungsaufforderung-gegen-impfpropaganda-schulen-vom-Berufsverband-der-Praventologen-e.V.)
- coronaaussoehnung.org



BGB

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (Bürgerliches Gesetzbuch)

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

StGB

§ 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

...

Grundrechte der Charta der EU

Artikel 24 Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.¹



Warnung an alle Ärztinnen und Ärzte!

Als Fachanwältin für Medizinrecht und Fachbuchautorin muss ich erneut eine dringende Warnung an alle impfenden Ärzte aussprechen:

- Die Corona-Impfung bei Jugendlichen ist nicht indiziert. Denn sie hat keinen Nutzen, da Kinder und Jugendliche nachweislich nicht schwer erkranken und erst recht nicht daran versterben.
- Das Risiko der Impfungen ist erheblich, dies zeigen die Berichte über teilweise schwere Nebenwirkungen weltweit. Wenn das Risiko einer Impfung den Nutzen deutlich überwiegt, dann darf nicht geimpft werden - die "Behandlung" ist eindeutig kontraindiziert!
- Eine nicht indizierte Behandlung darf vom Arzt niemals vorgenommen werden - selbst bei Einwilligung beider Eltern nicht!
- Erst recht können Jugendliche keine wirksame Einwilligung in die Impfung abgeben, da die Impfung keine Routinebehandlung ist (wie etwa Blutabnahme, Zahnspange oder z.B. Aknebehandlung). Es bräuchte angesichts der erheblichen Risiken stets die Einwilligung beider Eltern! Aber auch diese wäre unwirksam, da die Impfung keinen Nutzen hat, aber vielfältige und unbekannte Risiken. Diesen Risiken dürfen Eltern ihre Kinder niemals aussetzen!
- Angesichts fehlender Langzeitstudien können Jugendliche die Gefahren und Risiken noch weniger abschätzen als Erwachsene oder gar Ärzte, die um diese Gefahren wissen müssen! Jugendliche können daher nicht wirksam in diese Impfung einwilligen - unabhängig von ihrem Alter, da sie die Tragweite der Entscheidung nicht erfassen können.
- Konsequenz: Ärzte dürfen Kinder und Jugendliche nicht impfen. Dies ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs strafrechtlich als eine Körperverletzung anzusehen. Ärzte haften hierfür auch zivilrechtlich persönlich auf Schadensersatz und Schmerzensgeld bei Impfkomplication und Impfschäden!
- Und zwar auch dann, wenn beide Eltern tatsächlich so sorgfältig über alle Aspekte aufgeklärt worden sein sollten, wie die Coronavirus-Impfverordnung dies für Ärzte verpflichtend vorsieht! Denn der Bundesgerichtshof hat gerade bei neuen, nicht anerkannten Behandlungsmethoden sehr strenge Anforderungen an die Aufklärung gestellt.

Die Impfung von Kindern und Jugendlichen ist daher absolutes Hochrisikogebiet für alle impfenden Ärztinnen und Ärzte!

Verantwortungsvolle und redliche Ärzte werden mindestens 5 Jahre abwarten, bis aussagekräftige Langzeitstudien vorliegen.

Beate Bahner, Fachanwältin für Medizinrecht
Autorin von fünf medizinrechtlichen Standardwerken
Mitglied der Anwälte für Aufklärung

https://t.me/rechtsanwaeltin_beate_bahner